

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet 1. PBF Porz-Eil (1.Pool-Billard Freunde Porz-Eil). Der Sitz des Vereins befindet sich in Köln. Der Verein besteht seit August 1974.

§ 2

Ziele

Der 1. PBF Porz-Eil verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der sportlichen Betätigung als Hobby und Ausgleichssport.

§ 3

Aufgaben und Zweck

Der Verein 1. PBF Porz-Eil hat sich zur Aufgabe gesetzt, seine Mitglieder durch Sport und Jugendpflege körperlich und sittlich zu ertüchtigen.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch sportliche Veranstaltungen und Spiele verwirklicht. Es werden sportliche Begegnungen von Vereinsmitgliedern stattfinden.

§ 4

Finanzierungsmittel

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann nur eine natürliche Person werden.
- 2. Diese Person muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- 3. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.
- 4. Die Zahlungen des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge sind weitere Voraussetzungen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellungen, unehrenhaftes Verhalten, etc.).
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber voll und ganz zu erfüllen.

§ 7

Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder des Vereines verpflichten sich, die durch den Verein festgelegten Grundsätze und Beschlüsse für die Arbeit des Vereins zu beachten und die Tätigkeit des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Pool-Billard-Verband-Mittelrhein (PBVM) und unterwirft sich als solches dessen Satzung, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der PBVM als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Pool-Billard-Bundes (DPBB).

§ 9

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Sportausschüsse
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
3. Der Schatzmeister
4. Der Geschäftsführer und evtl. andere Obmann, des Sportausschusses, des Jugendausschusses, etc.)

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind gesetzlich handlungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (i.W. zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 11

Ausschüsse

Zur Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden aus den Kreisen der Mitglieder Sportausschüsse gewählt. Diese Ausschüsse haben die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern.

§ 12

Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr wird eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres. Diese Hauptversammlung wird 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief durch den Vorstand einberufen.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Wahl eines neuen Vorstandes und der Ausschüsse.
3. Satzungsänderungen.
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
5. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 13

Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder wirksam.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mehr als ein Antrag dafür vorliegt.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Personen anwesend sind.

§ 15

Ehrengericht

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder schädigt er das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen.
2. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und vier Vereinsmitglieder als Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts und zwei Stellvertreter werden in der Hauptversammlung gewählt.

4. Das Ehrengericht kann eine Verwarnung aussprechen oder auf Ausschluss erkennen. Ist auf Ausschluss erkannt worden, so kann gleichzeitig bestimmt werden, dass dieser Ausschluss erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, um dem Mitglied die Möglichkeit offen zu lassen, sich in dieser Zeit zu bewähren. Nach Ablauf des gewährten Jahres tritt das Ehrengericht erneut zusammen und fasst einen endgültigen Beschluss. Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft, entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung.
5. Hat das Ehrengericht auf Ausschluss erkannt, so steht dem Betroffenen das Recht zu, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen.
6. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Monatsfrist seit Zustellung beim Ehrengerichtsvorsitzenden einzulegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 16

Satzungsänderungen

Der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder können Antrag auf Änderung der Satzung stellen. Der Antrag auf Änderung ist stattgegeben, wenn auf der Hauptversammlung 2/3 Mehrheit der Anwesenden zustimmen.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden (Mitglieder) auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 5% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand 1 Monat vor der Hauptversammlung beigebracht haben.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine 2. Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann. Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, so wird das vorhandene Vereinsvermögen der „Jugend der St. Maximilian-Kolbe-Gemeinde“ zufließen.

Unterschriften der Mitglieder des Vereins: